

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die gegenwärtige Lage der Schweiz und die zum Schutze derselben erforderlichen Maßregeln.

(Vom 16. Juli 1870.)

Tit.!

An dem scheinbar unbewölkten politischen Horizonte hat sich mit einer ganz unerhörten Schnelligkeit ein Gewitter angesammelt, das den Frieden Europas in schwerster Weise bedroht. Die von der spanischen Regierung in Aussicht genommene Wahl des preussischen Prinzen Leopold von Hohenzollern, welche am 3. Juli bekannt gegeben wurde, war der Eisapfel, welcher Frankreich und den deutschen Nordbund entzweite, und durch eine Verkettung von Verumständungen, die in ihren Einzelheiten noch nicht völlig aufgeklärt sind, zu einer Kriegserklärung Frankreichs führte, welche am 15. Juli vom französischen Minister des Auswärtigen den versammelten Staatskörpern zur Kenntniß gebracht wurde.

Der Bundesrath hat von Anfang an diesen drohenden Konflikt mit größter Aufmerksamkeit verfolgt und in aller Stille seine Dispositionen getroffen, um von den Ereignissen nicht überrascht zu werden. Indem er sich nun die Ehre gibt, der h. Bundesversammlung, welcher die höchste Entscheidung zukommt, sachbezügliche Anträge vorzulegen, kann er von vornherein die Erklärung abgeben, daß die Schweiz für alle Eventualitäten gerüstet dasteht.

Welche Stellung die Schweiz zu diesem Konflikte einzunehmen habe, kann nicht zweifelhaft sein. Die europäischen Verträge, wie das Gebot der eigenen Selbsterhaltung, empfehlen ihr übereinstimmend die Neutralität, d. h. die Nichttheilnahme in diese ihr fremden Händel. Damit indeß diese Stellung wirksam gewahrt werden könne, bedarf es der vollen Entschlossenheit der schweizerischen Nation, jeden fremden Krieger, der sich ihrem Gebiete nahen wollte, mit den Waffen in der Hand zurückzuweisen.

Es läßt sich nicht zum voraus erkennen, wie groß der Kraftaufwand sein müsse, um diesen Zweck zu erreichen; es hängt dies von Zeit und Umständen ab. Der Krieg zwischen den bezeichneten beiden Großmächten wird unter allen Umständen sehr große Proportionen annehmen; das Kriegstheater kann sich der Schweiz nahen oder sich von ihr entfernen; dritte Mächte können im Verlaufe mit in den Krieg gezogen werden; alle diese Verumständungen können wechselnde Entschließungen erheischen. Der Bundesrath ist daher in die Nothwendigkeit versetzt, an die Bundesversammlung das Ansuchen zu stellen, sie möge ihm das gesammte Bundesheer, sowie die ganze ökonomische Kraft der Nation zur Verfügung anheimgelassen. Der Bundesrath ist sich der schweren Verantwortlichkeit vollbewußt, welche er durch die Gewährung solch' unbedingter Vollmachten und Kredite übernimmt; er wird sie nach Pflicht und Gewissen handhaben und über diese Verwendung seinerzeit genaue Rechenschaft ablegen.

Der rasche Gang der Ereignisse nöthigte den Bundesrath, bereits ein Truppenaufgebot in größerm Maßstabe zu treffen. Nach seiner Ansicht muß die Schweiz von Anfang an den kriegführenden Mächten den Beweis leisten, daß sie auch die größten Opfer nicht scheut, um ihre politische Stellung mit Nachdruck aufrecht zu erhalten. Der Bundesrath ersucht daher um nachträgliche Genehmigung dieser Maßregel.

Da die Zahl der einberufenen Truppen laut gesetzlicher Vorschrift die Wahl eines Generals und eines Chefs des Generalstabes nothwendig macht, so wünschen wir, daß Ihre hohe Behörde sofort zur Besetzung dieser wichtigen Stellen schreite.

Frühern Vorgängen entsprechend, wird es angemessen sein, wenn die Eidgenossenschaft den Mächten, welche ihre Neutralität gewährleistet haben, von ihrer Entschließung, diese Neutralität mit allem Nachdruck wahren zu wollen, zum voraus Kenntniß gibt. Der Bundesrath hält es der Sachlage für angemessen, daß die Bundesversammlung diesen Akt selbst beschließe und den Bundesrath mit dessen Ausführung beauftrage. Beiläufig sind durch das Mittel der schweizerischen Gesandtschaften in Paris und Berlin den kriegführenden Mächten bezügliche Erklärungen abgegeben und Gegenerklärungen gefordert worden. Der

Bundesrath wird nach deren Eingang im Falle sein, darüber weitere Berichte an die Bundesversammlung gelangen zu lassen.

Wir erwähnen beiläufig noch eines Spezialverhältnisses. Bekanntlich wird durch die Verträge von 1815 den Gebietstheilen des nördlichen Savoyens, gleich wie der Schweiz eine immerwährende Neutralität zugesichert und der Eidgenossenschaft die Befugniß eingeräumt, im Falle von ausgebrochenem oder nahe bevorstehendem Kriege zwischen benachbarten Mächten in jene Landestheile Truppen zu verlegen, sofern sie dieß für angemessen erachten sollte. In dem Turinervertrage vom 24. März 1860, durch welchen der Besitz von Savoyen an Frankreich überging, wurde dieses Recht der Eidgenossenschaft vorbehalten, indem Artikel 2 desselben lautet:

Il est également entendu que Sa Majesté le Roi de Sardaigne ne peut transférer les parties neutralisées de la Savoie qu'aux conditions auxquelles il les possède lui-même, et qu'il appartiendra à Sa Majesté l'Empereur des Français de s'entendre à ce sujet, tant avec les Puissances représentées au Congrès de Vienne qu'avec la Confédération Helvétique, et de leur donner les garanties qui résultent des stipulations rappelées dans le présent article.

Es ist dermalen noch unsicher, ob es in der Konvenienz der Schweiz liegen wird, von diesem Rechte Gebrauch zu machen; es kann dieß im Laufe der Zeit möglicherweise rathlich werden, wenn sich das Kriegstheater erweitern sollte. Um jeden Schein zu vermeiden, als ob es sich in diesem Falle um einen Akt der Feindseligkeit handle, wird es gerathen sein, in der beabsichtigten Kundgebung an die Mächte dieses Verhältnisses von vornherein zu erwähnen und in solcher Weise die Rechte der Eidgenossenschaft für alle Fälle zu wahren. Die französische Regierung wird über diesen Punkt noch besonders zu verständigen sein.

In militärischer Beziehung ist die Schweiz so ausgerüstet, daß sie allen Eventualitäten gewachsen sein dürfte. Die Bewaffnung der Infanterie, der Scharfschützen und der Artillerie ist in bestem Zustande. Wenn auch die Fabrikation der Repetirgewehre noch nicht so weit vorgeschritten ist, so steht dessen ungeachtet die Infanteriebewaffnung derjenigen keines andern europäischen Heeres nach. Die Munitionsvorräthe aller Art sind in reichlichster Art vorhanden und die Beschaffung noch weiterer Reservevorräthe ist in vollem Gange. Dergleichen sind wir glücklicherweise mit Fourage hinreichend versehen.

Ein Pferdeausfuhrverbot schien uns zur Zeit noch nicht nöthig zu sein. Die beiden kriegsführenden Mächte sind in der Lage, hinreichendes Material für ihre dießfälligen Bedürfnisse im eignen Lande zu finden. Wir haben indeß Anordnungen getroffen, um über den Zu- und Abfluß von Pferden genau unterrichtet zu werden, und wären dadurch in

der Lage, im Nothfalle durch eine Ausfuhrbeschränkung auch diesen Theil unserer Armeebedürfnisse rechtzeitig sichern zu können.

In finanzieller Beziehung mangelt es uns nicht an den nöthigen Baarmitteln, um die Armee für längere Zeit zu unterhalten; es ist das Finanzdepartement von uns beauftragt worden, für Beschaffung weiterer Mittel, die sich in ausgiebiger Art zur Disposition stellen, zu sorgen.

So darf denn die Schweiz, wohl gerüstet und stark durch ihre Einigkeit, den Opfer Sinn ihrer Bevölkerung und den vaterländischen Geist ihrer Armee, der schweren Zukunft mit Vertrauen entgegengehen. Wenn sie sich auch an Zahl mit den Heeren der kriegsführenden Staaten nicht messen kann, so darf sie dennoch ohne Furcht den kommenden Ereignissen ins Auge sehen; denn das Bewußtsein, daß sie Niemandes Recht antastet, sondern nur die heiligsten Güter der Menschheit und des Vaterlandes zu vertheidigen im Begriffe steht, wird ihr die Kraft geben, zu verhindern, daß ein Feind die Marken dieses Landes überschreite oder, wenn frevler Uebermuth dennoch auf solchen Einbruch sinnen sollte, denselben zu züchtigen.

Indem wir die Ehre haben, Ihnen die Akten, welche über die bisherigen Vorgänge nähern Aufschluß geben, zur Verfügung zu stellen und Ihnen nachstehenden Beschluszentwurf zur Annahme unterbreiten, ergreifen wir den Anlaß, Ihnen, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit zu erneuern.

Bern, den 16. Juli 1870.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

Beschlusſentwurf.

Die Bundesversammlung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft,

nach Einſicht einer Botſchaft des Bundesrathes vom 16. Juli 1870,
betreffend die gegenwärtige Lage der Schweiz und die zum Schutze der-
ſelben erforderlichen Maßregeln,

beſchließt:

Art. 1. Die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft wird bei dem bevor-
ſtehenden Kriege ihre Neutralität mit allem Nachdruck feſthalten.

Der Bundesrath wird beauftragt, dieſe Erklärung in einer ange-
meſſenen Rundgebung den kriegführenden Staaten und den Mächten,
welche als die Garanten der Verträge von 1815 erſcheinen, zur Kennt-
niß zu bringen.

Art. 2. Daß von dem Bundesrathe erlaſſene Truppenaufgebot
wird beſtätigt.

Art. 3. Der Bundesrath iſt ermächtigt, die zur Aufrechthaltung
der Neutralität und zur Sicherſtellung des ſchweizeriſchen Gebietes weiter
erforderlichen Truppen aufzubieten und die übrigen nöthigen Ver-
theidigungsmaßregeln anzuordnen.

Art. 4. Dem Bundesrathe wird ein unbedingter Kredit zur Be-
ſtreitung der Ausgaben eröffnet, -welche er in Anwendung der ihm in
dem vorhergehenden Artikel ertheilten Vollmachten zu machen ſein wird.

Inſbeſondere erhält der Bundesrath die Ermächtigung zum Ab-
ſchlusse allfällig erforderlich werdender Anleihen.

Art. 5. Die Bundesverſammlung ſchreitet ſofort zur Ernennung
des Oberbefehlshabers und des Chefs des Generalſtabes.

Art. 6. Der Bundesrath hat der Bundesverſammlung bei ihrem
nächſten Zuſammentritte über den Gebrauch, den er von den ihm kraft
des gegenwärtigen Beſchlusses ertheilten Vollmachten gemacht haben wird,
Rechenschaft abzulegen.

Art. 7. Der Bundesrath iſt mit der Vollziehung dieſes Beſchlusses
beauftragt.

Note. Der vorſtehende Antrag iſt am 16. Juli 1870 von beiden geſez-
gebenden Rätthen einſtimmig zum Beſchlusse erhoben worden.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die gegenwärtige Lage der Schweiz und die zum Schuze derselben erforderlichen Massregeln. (Vom 16. Juli 1870.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.07.1870
Date	
Data	
Seite	1-5
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 561

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.